

11. Mai 1977

Koproduktionsvereinbarung mit Frankreich auf dem Gebiet des Films

Politisches Departement. Antrag vom 7. April 1977 (Beilage)
 Departement des Innern. Mitbericht vom 26. April 1977
 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 3. Mai 1977
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Vorsteher des Politischen Departements wird ermächtigt, die schweizerisch-französische Koproduktionsvereinbarung auf dem Gebiete des Films zu unterzeichnen.
2. Die Bundeskanzlei erstellt die Vollmacht.
3. Das Departement des Innern wird beauftragt, die Botschaft an die Eidgenössischen Räte auszuarbeiten.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EPD 10 zum Vollzug mit Vollmacht
- EDI 6 zum Vollzug
- EVD 5 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Sauer



o.365.1.U'ch - BRH/ap

3003 Bern, 7. April 1977

AusgeteiltAn den BundesratKoproduktionsvereinbarung mit
Frankreich auf dem Gebiet des Films

I.

Zusammenfassung: Die Schwierigkeiten bei der Produktion und beim Absatz ihrer Filme im Ausland haben seit einiger Zeit insbesondere die Westschweizer Filmproduzenten veranlasst, in Frankreich Partner für Koproduktionen zu suchen. Für letztere besteht ein Anreiz zur Beteiligung an Koproduktionen nur dann, wenn sie die vom französischen Staat für inländische Produktionsvorhaben gewährte namhafte Unterstützung erhalten. Hierzu bedarf es aber einer formellen zwischenstaatlichen Vereinbarung.

II.

Die Produzenten von Filmen, ganz besonders jene von Spielfilmen, sind in doppelter Hinsicht auf das Ausland angewiesen. Der inländische Markt ist zu klein, um die hohen Herstellungskosten für einen abendfüllenden Spielfilm, meist mehr als eine Million Franken, decken zu können; der Export stellt eine wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Aber nicht nur die Filmauswertung bietet Schwierigkeiten, sondern bereits die Finanzierung eines Projekts. Daraus ergibt sich für den Produzenten der Wunsch, von allem Anfang an mit einem ausländischen Partner zusammenzuarbeiten,

also den Film im Wege der sogenannten Gemeinschafts- oder Ko-Produktion herzustellen. Die beiden Partner sichern das Risiko gegenseitig ab, indem sie sich in die Finanzierung teilen und die Filmauswertung auf ihren inländischen Märkten gewährleisten; sie engagieren im Verhältnis ihrer finanziellen Beteiligung die künstlerischen und technischen Mitarbeiter und überwachen nach vertraglicher Vereinbarung den organisatorischen Ablauf der Filmherstellung. Die Gesamtverantwortung, die sogenannte "garantie de bonne fin", liegt in der Regel bei jenem Koproduzenten, der die grössere Leistung erbringt.

Die angeführten Gründe, die allgemein für gemeinschaftlich produzierte Filme sprechen, gelten in einem besonderen Mass für die Westschweiz. Zum Verlangen nach dem wirtschaftlichen Rückhalt - bedingt durch die Kleinheit des Marktes, die bescheidene staatliche Förderung und die schmale Basis einheimischer Mitarbeiter - kommen kulturelle Überlegungen hinzu. Wer als Westschweizer Künstler den dauernden Erfolg sucht, braucht die Anerkennung Frankreichs und namentlich jene von Paris. Diese Tatsache verstärkte die Hinwendung zu erfahrenen Produzenten unseres westlichen Nachbarlandes, zumal dem keine sprachlichen Hindernisse entgegenstanden. Auf der andern Seite zeigten sich französische Produzenten sehr interessiert, mit so begabten Regisseuren wie Alain Tanner, Claude Goretta und Michel Soutter zusammenwirken zu können, mit Regisseuren, die nicht nur dem Schweizer Film, sondern dem französischsprachigen Film überhaupt neue künstlerische Impulse verliehen haben. Diese Belebung wirkte sich günstig aus auf die Beschäftigungslage der französischen Filmindustrie, woran den Behörden sehr gelegen ist. Auch die Hoffnung der französischen Produzenten, mit dem Zuzug von Schweizer Regisseuren gute wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen, hat sich erfüllt.

Es galt, diese Entwicklung auch von behördlicher Seite zu fördern, wofür Frankreich alles Interesse bekundete. Zunächst informelle Vorbesprechungen führten schliesslich zu einem Entwurf für ein Koproduktionsabkommen, das am 24. Oktober 1972 in Paris auf technischer Ebene paraphiert werden konnte. Dies bildete die - provisorische - Grundlage für eine Reihe von Gemeinschaftsproduktionen, von denen als besonders erfolgreiche erwähnt seien: "L'invitation" von Claude Goretta, Citel Films, Genf / Planfilms, Paris; "Le milieu du monde" von Alain Tanner, Citel Films, Genf / Action Films, Paris; "La Paloma" von Daniel Schmid, Artco-Films, Genf / Les films du Losange, Paris; "L'escapade" von Michel Soutter, Citel Films, Genf / Planfilms, Paris.

Koproduktionen können durchaus allein im Wege von privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Produzenten zustandekommen. Der entscheidende Vorteil einer zwischenstaatlichen Vereinbarung liegt aber darin, dass erst sie die Voraussetzung schafft, Koproduktionen offiziell anzuerkennen und sie den einheimischen Produktionen gleichzustellen, also auch in den Genuss der staatlichen Förderung kommen zu lassen. Der Umstand, dass die französischen Behörden die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens seit dessen Paraphierung im Jahre 1972 auf freiwilliger Basis bereits angewandt haben, hat sich auf verschiedene Westschweizer Produzenten äusserst positiv ausgewirkt, indem sie für ihre Filme der namhaften französischen Unterstützung teilhaftig wurden. Es darf ohne Uebertreibung gesagt werden, dass der Westschweizer Film, hätte er ausschliesslich mit der Bundesförderung rechnen können, niemals das heutige internationale Ansehen besitzen würde: hierzu bedurfte es der Partnerschaft mit Frankreich.

III.

Der Bund kann aufgrund von Art. 27ter der Bundesverfassung und Art. 5 des Bundesgesetzes über das Filmwesen vom 28. September 1962 die Produktion wertvoller Filme fördern. Herstellungsbeiträge können an schweizerische Produktionen sowie an schweizerisch-ausländische Koproduktionen gemäss Art. 5 bzw. 6 der Vollzugsverordnung I zum Filmgesetz gewährt werden. Als schweizerisch-ausländische Koproduktion gelten Filme, deren schweizerischer Anteil gesamthaft gesehen als dem ausländischen gleichwertig erscheint. Ausnahmsweise kann es sich um Filme mit einem geringeren schweizerischen Anteil handeln, wenn der ausländische Staat Gegenrecht hält (Art. 6, Ziff II, VO I). Die geplante Koproduktionsvereinbarung soll nun dieses Gegenrecht regeln. Gemäss dem Abkommen müssen schweizerisch-französische Koproduktionen schweizerischerseits vom Amt für Kulturelle Angelegenheiten des Eidgenössischen Departements des Innern, französischerseits vom "Centre National de la Cinématographie" gutgeheissen werden. Die Behörden beider Länder prüfen Koproduktionsprojekte von Fall zu Fall und unterstützen sie nach Massgabe ihrer eigenen Gesetze und Verordnungen.

Beide Seiten müssen einen tatsächlichen künstlerischen und technischen Beitrag leisten. Die Einkünfte sind proportional zur Gesamtbeteiligung jedes Koproduzenten aufzuteilen.

Es sollen zudem Einfuhr und Verleih der Filme des jeweils andern Landes im eigenen Lande gefördert werden.

Eine gemischte Kommission wird die Durchführung des Vertrages überwachen und eventuelle Schwierigkeiten beheben.

Nach unserem Recht wäre eine Koproduktionsvereinbarung nicht unbedingt erforderlich. Eine solche ist jedoch für Frankreich notwendig. Die französischen Behörden haben denn auch erklärt, auf einer entsprechenden Vereinbarung mit der schweizerischen

Regierung beharren zu müssen, soll es zu regelmässigen Koproduktionen kommen. Diese Auffassung haben wir uns zum Nutzen der schweizerischen Filmschaffenden zu eigen gemacht.

Die Vereinbarung sollte demnächst unterzeichnet werden. Um die laufende Koproduktion nicht zu gefährden, tritt sie mit der Unterzeichnung provisorisch in Kraft und erlangt gemäss Art. 16 Abs. 2 definitive Rechtskraft, nachdem sich die Vertragsparteien gegenseitig notifiziert haben, dass die verfassungsmässigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

IV.

In engstem Einvernehmen mit dem Departement des Innern beehren wir uns, Ihnen aufgrund der vorstehenden Ausführungen zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Vorsteher des Politisches Departements wird ermächtigt, die schweizerisch-französische Koproduktionsvereinbarung auf dem Gebiete des Films zu unterzeichnen.
2. Die Bundeskanzlei erstellt die Vollmacht.
3. Das Departement des Innern wird beauftragt, die Botschaft an die Eidgenössischen Räte auszuarbeiten.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Graber

Beilage: 1 Vertragsentwurf

Graber

Zum Mitbericht an

- das Departement des Innern

Protokollauszug an

- EPD	10	zum Vollzug
- EDI	6	zur Kenntnis
- EVD	2	" "